

Sitzungsvorlage für die Samtgemeinde Elm-Asse

Beratungsfolge	Öffentlichkeits-status	Aufgabe
Ausschuss für Umwelt, Natur, Energie und Asse II	öffentlich	Vorberatung
Samtgemeindeausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Samtgemeinderat Elm-Asse	öffentlich	Entscheidung

Betr.: Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Absicherung der Bürgerinnen und Bürger in der Umgebung des Atommülllagers Asse II

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt, den von den Bürgerinitiativen „Vahlberger Asse-Aktivisten (VAA)“ und „AufpASSEn e. V.“ vorgelegten Vertragsentwurf der Bundesrepublik Deutschland nicht vorzulegen.

Berichterstatter/in:

Begründung:

Die Bürgerinitiativen „Vahlberger Asse-Aktivisten (VAA)“ und „AufpASSEn e. V.“ haben der Samtgemeinde Elm-Asse den Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Samtgemeinde Elm-Asse und der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt.

Nach den Vorstellungen der Bürgerinitiativen soll der Vertrag der Absicherung der Bürgerinnen und Bürger im Umfeld der Schachanlage Asse II gegen mögliche Schäden dienen, die aus dem Betrieb, der Rückholung, der Konditionierung, Stilllegung und Nachsorge der Schachanlage resultieren können. Der Vertragsentwurf enthält hierzu insbesondere Regelungen zur Haftung, zur Beweislast bei Schadensfällen, zu Vorsorge-, Sicherungs- und Informationspflichten, zur Schadensregulierung sowie zu Mitwirkungs- und Informationsrechten der Samtgemeinde.

Die Bürgerinitiativen haben die Samtgemeinde gebeten, den Vertragsentwurf einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen und anschließend mit der zuständigen Stelle des Bundes weiterzuentwickeln bzw. entsprechende Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen.

Die Samtgemeinde hat den Vertragsentwurf daraufhin durch einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht prüfen lassen.

Der Fachanwalt kommt im Wesentlichen zu folgender rechtlicher Einschätzung:
Der Abschluss eines solchen Vertrages wäre sowohl für die Samtgemeinde als auch für

die Bundesrepublik Deutschland freiwillig. Eine rechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland oder der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE), eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen, besteht nicht.

Darüber hinaus bestehen bereits gesetzliche Haftungsregelungen für Schäden im Zusammenhang mit der Schachtanlage Asse II. Nach der anwaltlichen Prüfung besteht gemäß § 25 Atomgesetz (AtG) eine Gefährdungshaftung des Betreibers einer Kernanlage für Schäden, die auf einem nuklearen Ereignis beruhen. Durch § 57b Abs. 1 AtG wird die Schachtanlage Asse II insoweit wie eine kerntechnische Anlage behandelt.

Die bestehende gesetzliche Gefährdungshaftung ist verschuldensunabhängig. Nach der fachanwaltlichen Einschätzung entspricht daher die im Vertragsentwurf vorgesehene verschuldensunabhängige und grundsätzlich unbegrenzte Haftung in wesentlichen Teilen bereits der bestehenden gesetzlichen Rechtslage.

Ein wesentlicher Unterschied gegenüber der gesetzlichen Regelung liegt dagegen in der im Vertragsentwurf vorgesehenen Beweislastregelung. Nach dem Vertragsentwurf soll bei einem Schaden, der in einem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Betrieb, der Rückholung oder der Nachsorge von Asse II auftritt, vermutet werden, dass dieser durch die Schachtanlage verursacht wurde. Die Bundesrepublik Deutschland bzw. die BGE müsste diese Vermutung widerlegen.

Nach geltendem Recht muss dagegen grundsätzlich der Geschädigte den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem geltend gemachten Schaden und einem nuklearen Ereignis nachweisen. Nach Auffassung des Fachanwalts würde die vorgeschlagene Beweislastumkehr daher eine erhebliche Erweiterung gegenüber der bestehenden Rechtslage darstellen.

Der Fachanwalt hält es für sehr unwahrscheinlich, dass sich die Bundesrepublik Deutschland oder die BGE freiwillig zu einer solchen Beweislastumkehr verpflichten würden. Da keine rechtliche Verpflichtung zum Abschluss der Vereinbarung besteht, werden aus rechtlicher und pragmatischer Sicht keine Erfolgsaussichten für einen freiwilligen Abschluss des Vertrages in der vorgelegten Form gesehen.

Weiterhin weist die rechtliche Prüfung auf die kommunalrechtliche Zuständigkeit der Samtgemeinde hin. Der Vertragsentwurf soll in wesentlichen Teilen individuelle Schadensersatzansprüche der Einwohnerinnen und Einwohner absichern. Nach der fachanwaltlichen Einschätzung fallen diese individuellen Ansprüche nicht in den eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde. Die Samtgemeinde ist insoweit nicht Sachwalterin oder Vertreterin der privaten Interessen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.

Eine kommunale Zuständigkeit wird dagegen insbesondere dort gesehen, wo eigene kommunale Einrichtungen und Infrastruktur sowie bestimmte Aufgaben des Katastrophenschutzes betroffen sind. Auch Informations- und Abstimmungsrechte der Samtgemeinde können einen Bezug zu ihren eigenen Aufgaben aufweisen.

Zusammenfassend empfiehlt der Fachanwalt, nicht an die Bundesrepublik Deutschland oder die BGE mit dem Ziel heranzutreten, den vorgelegten Vertrag abzuschließen. Neben den rechtlichen und tatsächlichen Erfolgsaussichten wird dabei auch darauf hingewiesen, dass der Einsatz öffentlicher Ressourcen für ein voraussichtlich nicht erfolgversprechendes Vorhaben, das in wesentlichen Teilen außerhalb der Zuständigkeit der Samtgemeinde liegt, unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

problematisch sein kann.

Die Verwaltung kann die mit dem Vertragsentwurf verfolgte Zielsetzung, einen möglichst weitgehenden Schutz der Bevölkerung im Umfeld der Schachtanlage Asse II zu erreichen, grundsätzlich nachvollziehen. Gleichzeitig sind bei der Entscheidung über das weitere Vorgehen die dargestellte bestehende gesetzliche Haftung, die kommunalrechtlichen Zuständigkeitsgrenzen sowie die vom Fachanwalt eingeschätzten geringen Erfolgsaussichten für den Abschluss der vorgeschlagenen Vereinbarung zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden fachanwaltlichen Einschätzung tendiert die Verwaltung daher dazu, den vorgelegten Vertragsentwurf nicht an die Bundesrepublik Deutschland bzw. die BGE mit der Bitte um Aufnahme entsprechender Vertragsverhandlungen und Unterzeichnung vorzulegen.

Die Entscheidung über das weitere Vorgehen obliegt dem Samtgemeinderat.

Der Samtgemeindebürgermeister

(Neumann)

Anlagen:

Anschreiben mit Vertragsentwurf